

STELLUNGNAHME

zur Änderung der Gewerbeordnung 1994,
in der Fassung des Ministerialentwurfes vom 4. November 2016
BMWFV-30.680/0009-I/7/2016

Wien, am 5. Dezember 2016

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird unter der Überschrift „Adaptierung der Bestimmungen für Meister- und Befähigungsprüfungen“ eine Zuordnung der Meister- und Befähigungsprüfungen auf das Qualifikationsniveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) vorgenommen. Eine derartige formale Zuordnung hat aber ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben des NQR-Gesetzes unter Einbeziehung der relevanten Gremien zu erfolgen. Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) spricht sich daher entschieden dagegen aus, dass der gesetzlich vorgesehene Weg der Zuordnung umgangen und durch eine Festlegung in den Erläuterungen vorweggenommen wird.

Im selben Abschnitt wird eine Ergänzung für den letzten Absatz vorgeschlagen. In nachfolgendem Satz sollte das Wort „*facheinschlägigen*“ eingefügt werden:

„Personen, die eine Meister- oder entsprechende Befähigungsprüfung positiv absolviert haben, erfüllen durch ihre berufliche Qualifikation in der Regel die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem *facheinschlägigen* Fachhochschul-Bachelorstudiengang.“

Die uniko ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch e.h.
Präsident